

# SONDER- REVISIONSBERICHT

- vertraulich -  
Prüfungsnummer 20546

## HypoVereinsbank

Geschäftsfeld	Deutschland
Reasort	Privatkunden
Geschäftsbereich	Bayern-Nord
Geprüfte Einheit	NDL Nürnberg (ehemalige Vermögensanlage der Filiale Königstr.)
Prüfungsgebiet	Kundenvorwürfe gegenüber Mitarbeitern; gravierendes Fehlverhalten von Mitarbeitern
Prüfungszeitraum	15.01. - 05.03.2003 mit Unterbrechungen
Prüfungsaufwand	98 Prüfertage
Prüfungsleiter	Herr Heß

Verteiler:	
Konzernvorstand	Herrn Dr. Jentzsch
Konzernvorstand	Herrn Dr. Sprißler
Bereichsvorstand	Herrn Burkhard Breiling
VOR-L	Herrn Gunter Ernst
GB-L	Herrn Konrad Niemann
GHC-L	Herrn Karl Heinz Große Peclum
NDL-L	Herrn Werner Macher
RET5-L	Herrn Ferdinand von Lillencron
VOR21-L	Herrn Dr. Klaus-M. Ploss
VOR22-L	Herrn Peter Reiser
Vorsitzender des Verwaltungsrates der Bethmann Bank	Herrn Dr. Ermann
Geschäftsleitung des Bankhauses Gebrüder Bethmann	
OKF-L	Herrn Hubert Pfanzelt

mit der Bitte um Bestätigung durch die disziplinarisch Verantwortlichen, dass die festgestellten Mängel behoben und die vereinbarten Maßnahmen durchgeführt wurden; Termin: 31.03.2003.  
Die als wesentlich im Sinne der Mindestanforderungen gekennzeichneten Feststellungen bitten wir im Detail, die übrigen pauschal zu bestätigen.

Freigabe REV-L:

*Ermann*, 19.03.03



Sonder- Revisionsbericht Nr. 20546	Geschäftsfeld Deutschland PNDL Nürnberg 2	Januar 2003
------------------------------------------	----------------------------------------------	-------------

**Prüfungsanlass:**

Seit Ende November 2002 gingen Briefe eines Herrn Mollath in der Niederlassung Nürnberg ein, in denen er gegen seine mittlerweile getrennt lebende Ehefrau M. Petra sowie weitere Mitarbeiter der früheren HYPO-Bank Nürnberg verschiedene Vorwürfe erhebt.

U.a. geht es dabei um

- Vermögenstransfers in die Schweiz
- Provisionszahlungen an HVB-Mitarbeiter
- Verstöße gegen Abgabenordnung, GWG etc.

Wir nahmen daraufhin umfangreiche Überprüfungen vor und führten Gespräche mit den in den Schreiben genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Diese waren in den 90iger Jahren alle in der VA (Vermögensanlage) der HYPO-Bank Nürnberg Filiale Königstraße eingesetzt.

Auf einen von uns gewünschten Gesprächstermin hat Herr Mollath zunächst nicht reagiert. In einem Telefonat am 19.02.03 erklärte er, dass er derzeit zu keinem Treffen mit der Revision bereit ist und keine weiteren Unterlagen/Beweise vorlegen will.

Entscheidende Hinweise erhielten wir durch die Kontaktaufnahme zur Bank Leu in Zürich.

Nachstehenden Mitarbeitern waren Versäumnisse und Verfehlungen vorzuhalten:

Mitarbeiterin: Petra M

geb.:

bei Bank seit: 01.08.1990, ab 01.02.03 bei Bankhaus Gebrüder Bethmann

Tätigkeit: Vermögensberaterin

Mitarbeiter: Wolfgang D

geb.:

bei Bank seit: seit 01.06.00 bei Bankhaus Gebrüder Bethmann, zuvor bei HVB

Tätigkeit: Vermögensberater

Mitarbeiter: Peter E

geb.:

bei Bank seit: 01.01.1985, seit 01.02.03 passive Phase der Altersteilzeit

Tätigkeit: Vermögensberater

Mitarbeiterin: Carola G

geb.:

bei Bank seit: 01.09.1983

Tätigkeit: Vermögensberaterin

Mitarbeiter: Kurt M

geb.:

bei Bank seit: 01.09.1971

Tätigkeit: Vermögensberater



Sonder- Revisionsbericht Nr. 20546	Geschäftsfeld Deutschland PNDL Nürnberg 2	Januar 2003
------------------------------------------	----------------------------------------------	-------------

## 1 SACHVERHALT

Der Schwerpunkt der von Herrn Mollath geäußerten Vorwürfe lag in der Abwicklung von Vermögenstransfers von Kunden der ehemaligen HYPO-Bank in die Schweiz. In diesem Zusammenhang warf er diversen Mitarbeitern vor, gegen die Interessen der Bank gehandelt und dafür Provisionen erhalten zu haben.

### 1.1 Abwicklungsmodalitäten der Vermögenstransfers

Anfang der 90iger Jahre bot die HYPO-Bank ihren Kunden die Möglichkeit der Geldanlage in der Schweiz an. Hierzu kamen angabegemäß Mitarbeiter der damaligen schweizer HYPO-Tochter AKB-Bank nach Deutschland, um die Konto- und Depotöffnungen für Kunden durchzuführen. Zum Versand des Geldes bzw. der Wertpapiere gibt es unterschiedliche Aussagen: Einerseits gab es angeblich einen Direktversand per Wertpost von Nürnberg nach Zürich. Andererseits gibt es auch die Aussage, dass die Wertpapiere in ein Verrechnungsdepot bei der HYPO München eingehieft und von dort in die Schweiz übertragen wurden.

Sicher scheint jedoch zu sein, dass der Effektenversand durch Mitarbeiter der HYPO erfolgte. Alle befragten Mitarbeiter gaben an, niemals selbst Werte für Kunden in die Schweiz gebracht zu haben.

Kunden hatten die Möglichkeit, Weisungen entweder direkt über die AKB-Betreuer in der Schweiz oder über ihren jeweiligen Betreuer der HYPO-Bank zu erteilen. Die HYPO-Betreuer leiteten die Aufträge dann in die Schweiz weiter. Hierfür wurde von den Kunden im Rahmen der Kontoeröffnung eine "Ermächtigung" herausgenommen.

Zur Dauer der praktizierten Handhabung gibt es wieder unterschiedliche Angaben. Es gibt die Aussage, wonach diese Art der Auftragserteilung bis zur Fusion von HYPO und BV (und somit dem Übergang der Geschäfte von der AKB-Bank auf die Bank von Ernst) so durchgeführt wurde (Herren D und E). Lt. dem damaligen VA-Leiter Herrn H wurde diese Handhabung jedoch bereits Mitte der neunziger Jahre - nach der Durchsichtung der HCM (Hypo Capital Management) - offiziell eingestellt.

Es liegt die Vermutung nahe, dass von einzelnen Mitarbeitern entgegen der offiziellen Weisung diese "Auftragsübermittlung" weitergeführt wurde.

Dadurch erklären sich auch die nächsten widersprüchlichen Aussagen: Lt. den Herren D und E waren Herr H und Herr D erst nach der Fusion in der Schweiz, um die "Auftragsermächtigungen" zu löschen. Lt. Herrn H fand diese Aktion bereits Mitte der 90iger Jahre statt. Hierbei wurde über eine Abschlussvergütung für die HYPO sowie die künftige Betreuung der Kunden durch die AKB-Berater geredet. Hierfür soll es auch Kundenlisten gegeben haben.

Endgültig scheint die Abwicklung über Betreuer in Deutschland wohl erst mit der Übernahme der AKB durch die Bank von Ernst abgestellt worden zu sein. Durch die direkte Auftragserteilung über die schweizer Berater und den daraus angabegemäß folgenden Schwierigkeiten in der Abwicklung sowie häufigen Betreuerwechsel kam es dann vermehrt zu Kundenbeschwerden.

Die Abwicklung bezüglich der Konto-/Depotöffnung war im IWD E-6-1 (interne Arbeitsanweisung der HYPO) geregelt. Insofern haben sich die Angaben der Mitarbeiter bestätigt.

Eine Regelung hinsichtlich "Depotlieferungen von Wertpapieren" fand sich hingegen nicht. Die praktizierte Handhabung (Versand durch Mitarbeiter der Hypo) erscheint zumindest denklich.



Sonder- Revisionsbericht Nr. 20546	Geschäftsfeld Deutschland PNOL Nürnberg 2	Januar 2003
------------------------------------------	----------------------------------------------	-------------

## 1.2 Vorwürfe von Herrn Mollath und weitere Feststellungen/Erkenntnisse unserer Recherchen

### M Petra

#### Feststellungen zu den Vorwürfen

An der Abwerbung von Kunden von der Bank von Ernst an das Bankhaus Leu seien seine Frau und Herr D beteiligt gewesen. Diese sollen auch weiterhin für die Betreuung der Kunden bei Bank Leu zuständig sein, wofür sie und Herr D Provisionen erhielten.

Neben der Aussage des Herrn Mollath, dass seine Frau und Herr D an der Kundenabwerbung aktiv beteiligt waren und hierfür Provisionen erhielten, bestätigte dies zunächst auch der Mitarbeiter E, sowohl in einem Gespräch als auch anschließend per Mail. Später hat er diese Aussage jedoch widerrufen.

Die von Herrn Mollath in seinem Brief angedeuteten Depotüberträge vom Bankhaus Ernst & Cie (Nachfolgeinstitut der AKB-Bank) zum Bankhaus Lau fanden tatsächlich statt. Im Jahre 2000 fand hierzu eine interne Untersuchung statt, da vom März 1999 bis März 2000 insgesamt 44 Depotüberträge mit einem Depotvolumen von ca. 18,5 Mio DM von Kunden aus dem Raum Nürnberg vom Bankhaus Ernst zur Bank Leu erfolgten. Bis auf drei Kunden waren alle auch Kunden der Hypo Vereinsbank. Davon wurden 18 Kunden von Herrn D und sechs von Frau M betreut.

Frau M räumte zwar ein, dass es in den Jahren 1999 und 2000 Probleme mit der Abwanderung von Kunden gegeben habe. Sie könne sich die Vorgänge jedoch nicht erklären. Herr D erklärte die Kundenwanderungen damit, dass zu dieser Zeit auch viele Betreuer die AKB bzw. Bank von Ernst verließen und "die Kunden mitnahmen". Frau M bestritt jedoch, hieran beteiligt gewesen zu sein sowie Provisionen erhalten zu haben.

In einem Telefonat zwischen RET5-L, Herrn L, und dem Bankhaus Leu ließ dieses "unzweifelhaft durchblicken", dass die Mitarbeiterin M Provisionen erhielt. Die dortigen Ermittlungen der Revision haben die Vorwürfe des Herrn Mollath bestätigt. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten hat die Bank Leu gegebenenfalls weitergehende Unterstützung angeboten. Sie hat offensichtlich selbst personelle Konsequenzen gezogen.

In die gleiche Richtung geht ein am 25.02.03 bei REV-L, eingegangenes anonymes Schreiben, in dem auch die Provisionszahlungen beschrieben sind und weitere Anschuldigungen gegen Mitarbeiter erhoben werden. Inhalt und Diktion des Schreibens deuten daraufhin, dass es sich beim Verfasser um einen "Insider" aus dem Umfeld der ehemaligen VA handelt. Neben Frau M, Herrn D und Herrn E werden auch die Mitarbeiter der Bethmannbank, Herren W und P, bezichtigt, unsaubere Geschäfte vorgenommen zu haben. Eine Betätigung dieser beiden Mitarbeiter an den "schweizer Geschäften" war jedoch nicht festzustellen. Aus der Prüfung der Mitarbeitergeschäfte resultierende Feststellungen werden wir in einem separaten Brief der Geschäftsleitung der Bethmannbank berichten.

Frau M verwaltete "Schwarzgelder" der Familie K in der Schweiz.

Sie bestätigte zunächst nur, die Familie zu kennen. In einem weiteren Gespräch gab sie zu, für die Familie in einer Erbschaftsangelegenheit aktiv gewesen zu sein. Zu dem Thema "Schweiz" verweigerte sie die Aussage.



Sonder- Revisionsbericht Nr. 20546	Geschäftsfeld Deutschland PNDI Nürnberg 2	Januar 2003
------------------------------------------	----------------------------------------------	-------------

Zu einer, über Herrn Mollath, eingegangenen Vollmacht für eine Frau Emma K. wollte sie sich ebenfalls nicht äußern. Aus dieser Vollmacht geht hervor, dass Gelder von Frau M. in der Schweiz verwaltet werden.

**Frau M. sei an Transaktionen von Kundenwerten in die Schweiz auch mittels persönlicher Kurierfahrten beteiligt.**

Frau Mollath bestätigte, dass es Anfang und Mitte der neunziger Jahre Vermögensüberträge von der damaligen HYPO-Bank zu deren schweizer Tochter AKB-Bank gab. Zu diesem Zweck waren auch regelmäßig Mitarbeiter der AKB-Bank in den Räumen der HYPO-Bank Konto- und Depotöffnungen fanden auf Formularen der AKB-Bank statt, so dass hierfür im Hause der HYPO-Bank keine Unterlagen vorhanden waren.

Es erfolgten Depotanlieferungen z.G. der AKB-Bank über die HYPO-Bank München. Frau M. wollte nicht ausschließen, dass es auch Bargeldbewegungen in die Schweiz gab. Angabegemäß war dies jedoch bei keinem der von ihr betreuten Kunden der Fall.

Die Abwicklung dieser Geschäfte erfolgte lt. Frau M. gemäß den damals gültigen Weisungen des IWD (Interne Arbeitsanweisung der HYPO-Bank). Diese Anweisungen liegen Frau M. heute noch vor. Sie war trotz wiederholter Aufforderungen unsererseits nicht bereit, diese zur Verfügung zu stellen.

Frau M. bestritt, jemals selbst Kurierfahrten in die Schweiz vorgenommen zu haben.

**Frau M. habe Gelder, die aus einer Erbschaft stammen, in der Schweiz angelegt.**

Frau M. gab zu, im Jahre 1996 eine Erbschaft von einem von ihr betreuten Kunden Werner S. gemacht zu haben. Diese wurde damals im Hause der HYPO-Bank auch gegenüber den Vorgesetzten offengelegt. Über die Höhe der Erbschaft wollte Frau M. zunächst keine Angaben machen. Nach intensiver Recherche konnten wir ermitteln, dass der verstorbene Kunde S. zum Todeszeitpunkt ca. 1,2 Mio DM Guthaben auf Konten und Depots bei der HYPO-Bank hatte. Über mögliche weitere Vermögenswerte (u.a. Immobilienbesitz) ist nichts konkretes bekannt. Frau M. bezifferte daraufhin ihren Erbanteil mit ca. TDM 800. Sie bestritt jedoch, Gelder in der Schweiz angelegt zu haben. Über die Kontoumsätze konnte ermittelt werden, dass sich Frau M. in den Jahren 1996 - 1999 mind. einmal jährlich in der Schweiz aufhielt (GAA-Verfügungen bzw. Schockbelastungen). Ein Zusammenhang mit den Vorwürfen ist jedoch nicht nachweisbar.

Seltsam erscheint in diesem Zusammenhang jedoch, dass Frau M. in dem Gespräch vom 13.02.03 angab, inzwischen alle "Fremddepots" gelöscht zu haben. In dem Depot der Hypo Vereinsbank befinden sich jedoch nur noch Belegschaftsaktien im Wert von EUR 744,-. Die zum Nachweis des Verbleibes des Geldes erforderlichen Kontoauszüge hat Frau M. bis zum Ende der Prüfung nicht vorgelegt. Nach der inzwischen ausgesprochenen Kündigung werden wir diese Unterlagen wohl auch nicht mehr bekommen.

**Frau M. habe, wie auch Frau G., für ihre 'offiziellen' Tätigkeiten ein Gewerbe angemeldet.**

Frau M. verneinte Wertpapierberatungen außerhalb der Bank (sowohl in einer eigenen Firma als auch einer externen Firma) und 'Vermögensverwalterfunktionen' für Dritte wahrgenommen zu haben.

Auffällig sind in diesem Zusammenhang jedoch Kosten für Wertpapierpublikationen in Höhe von rund TEUR 10 in den Jahren 1998-2002. Sie begründet dies mit rein privatem Interesse.



Sonder- Revisionsbericht Nr. 20546	Geschäftsfeld Deutschland PNDL Nürnberg 2	Januar 2003
------------------------------------------	----------------------------------------------	-------------

**Frau M** betreibe Derivatengeschäfte bei Dresdner Bank und Schmidtbank in Nürnberg.

Zu den Bankverbindungen bei der Dresdner Bank Nürnberg und der Schmidtbank Nürnberg erklärte Frau M , dass das Konto bei der Dresdner Bank in Zusammenhang mit der Erbschaft S stehe.

Frau M gab zu, dass sie über die Schmidtbank Geschäfte mit DAX-Futures durchgeführt habe ohne sich dies vorher vom ZB Personal genehmigen zu lassen und die Umsätze gegenüber VOR 21 Compliance anzuzeigen. Angabegemäß ging sie davon aus, dass diese Geschäfte nicht meldepflichtig seien. Äußerst spitzfindig argumentierte sie, dass ihre seinerzeitige Meldung an Compliance, wonach sie "keine Aktien, Aktien-Optionsscheine, Aktienoptionen tätige" korrekt gewesen sei.

Sie führte an, dass Derivatengeschäfte bei der Schmidtbank zu wesentlich günstigeren Konditionen abgewickelt werden als im Hause der HVB, weshalb sie diese dort durchführte.

#### Weitere Feststellungen

Die Kontoführung ist bis zum Zeitpunkt der Trennung von ihrem Mann als angespannt zu bezeichnen. In diesem Zusammenhang wurden Bargeldverfügungen mittels Eurocard vorgenommen. Diese Gelder wurden anschließend auf das Konto eingezahlt, um Limitüberschreitungen zu verhindern bzw. auszugleichen. Durch die spätere Eurocardbelastung hat sich Frau M mittels "Postlaufkrediten" Liquidität verschafft. Frau M stritt dies zunächst ab, bis wir sie mit Zweitschriften der Eurocardumsätze aus dem Jahr 2002 konfrontierten.

Im Jahre 2001 erfolgte eine Überweisung an die Sparkasse Erlangen mit dem Verwendungszweck "Darlehenssondertilgung M Petra". Eine Genehmigung für eine Kreditaufnahme bei einer Fremdbank wurde von Frau M jedoch nicht beantragt. Dies stellt einen Verstoß gegen die Arbeitsordnung dar.

Von 1996 - 2001 wurden insgesamt Einzahlungen von DM 397.000,- vorgenommen. Ein Teil der Gelder wurde zwar zwischenzeitlich wieder abverfügt und ist in der Summe möglicherweise mehrfach enthalten. Nichtsdestotrotz ist die Höhe der Einzahlungen ungewöhnlich. Frau M gab an, dass es sich hierbei um Gelder aus der Erbschaft S handelt, was bisher jedoch nicht zweifelsfrei von ihr nachgewiesen wurde.

#### Bewertung

In Übereinstimmung mit der Rechtsabteilung sehen wir den Verdacht der Provisionsannahme als erwiesen an. Offensichtlich wurde diese für die "Vermittlung" unserer Kunden bezahlt.

Die nicht gemeldeten/genehmigten Derivatengeschäfte über eine Drittbank sind gravierende Verstöße gegen die Leitsätze für Mitarbeitergeschäfte.

Die Inanspruchnahme der "Postlaufkredite" sowie die Kreditaufnahme bei einer Drittbank stellen Verstöße gegen die Arbeitsordnung dar und sind umso unverständlicher, da Frau M offensichtlich über weitere Vermögenswerte verfügt.

Insgesamt ist anzumerken, dass sich Frau M wenig kooperativ zeigte. So bestand sie jeweils darauf, ihr alle Fragen schriftlich vorzulegen, um juristisch prüfen zu lassen, ob sie diese überhaupt beantworten muss. Erst nach intensiven Gesprächen zeigte sie sich überhaupt bereit, einen Teil unserer Fragen zu beantworten.



Sonder- Revisionsbericht Nr. 20546	Geschäftsfeld Deutschland PNDL Nürnberg 2	Januar 2003
------------------------------------------	----------------------------------------------	-------------

Wir haben Frau M            aufgefordert, sämtliche Wertpapiergeschäfte mit der Schmidtbank und der Dresdner Bank offenzulegen. Dazu erklärte sie sich erst nach Zusage der Kostenübernahme für die Beschaffung der nicht mehr in ihrem Besitz befindlichen Auszüge bereit. Dabei bestand sie – trotz mündlicher Zusage durch die Geschäftsleitung der Bethmann Bank (Herrn H           ) – im Nachhinein noch auf eine schriftliche Bestätigung.

## D     Wolfgang

### Feststellungen zu den Vorwürfen

An der Abwerbung von Kunden von der Bank von Ernst an das Bankhaus Leu seien seine Frau und Herr D            beteiligt gewesen. Diese sollen auch weiterhin für die Betreuung der Kunden bei Bank Leu zuständig sein, wofür sie und Herr D            Provisionen erhielten.

Herrn D            genügen die Provisionen der Verwaltung der größten Schwarzgeldkonten in der Gruppe.

Herr D            erklärte, dass er mit den Kundenabwanderungen von der Bank von Ernst zur Bank Leu nichts zu tun habe. Er habe auch keine Provisionen von der Bank Leu erhalten und habe keinerlei Verbindungen (weder geschäftlich noch privat) zu dieser Bank.

In einem Telefonat zwischen RET5-L, Herrn I           , und dem Bankhaus Leu ließ diese "unzweifelhaft durchblicken", dass der Mitarbeiter D            Provisionen erhielt. Als wir ihn damit konfrontierten und um eine Befreiung vom schweizer Bankgeheimnis baten, verweigerte Herr D            dies mit der Begründung, dass er entgegen seinen früheren Aussagen doch Konten in der Schweiz unterhalte. Er verwaltet dort für Freunde und Bekannte Gelder, die er auch in eigenem Namen angelegt hat.

### Weitere Feststellungen

Herr D            wickelte in den Jahren 2001 und 2002 drei Sortengeschäfte über sein Konto ab. Dabei wurden insgesamt 70.000 Schweizer Franken in DM bzw. Euro getauscht und der Gegenwart anschließend vom Konto abgehoben. Herr D            erklärte hierzu, dass es sich dabei um einen "Gefallen" für eine Kundin (allgemein bekannte Persönlichkeit) gehandelt habe, die beim Umtausch nicht persönlich in Erscheinung treten wollte, zumal es sich um Schwarzgeld handelte. Der Geschäftsleitung der Bethmann Bank ist der Name der Kundin bekannt. Um die Aufzeichnung gemäß GWG zu umgehen, wurde ein Geschäft künstlich aufgesplittet (Tatbestand des Smurfings). Bei dem letzten Umtausch gab der Mitarbeiter bei der Identifizierung an, für eigene Rechnung zu handeln, um die Kundin zu "schützen".

In diesem Zusammenhang führte er ferner an, dass er auf Wunsch der gleichen Kundin eine größere Anzahl von "alten" Noten à DM 1.000,- in EURO umtauschte. Auch hier wollte die Kundin keinesfalls offiziell in Erscheinung treten.

Ein weiterer Verstoß gegen die formellen Anforderungen des GWG-ZAD bzw. GWG ist Herrn D            bei fünf Einzahlungen im Zeitraum 28.10.98 bis 20.11.1998 über insgesamt TDM 107 vorzuwerfen, da hier der Betrag künstlich aufgesplittet wurde, um der Aufzeichnungspflicht zu entgehen. Die Herkunft des Geldes erklärte Herr D            zum Teil mit Wertpapierverkäufen aus den Depots der Kinder. Ein weiterer Teil stammte angeblich aus einer Kreditaufstockung bei der Raiffeisenbank.



Sonder- Revisionsbericht Nr. 20546	Geschäftsfeld Deutschland PNDL Nürnberg 2	Januar 2003
------------------------------------------	----------------------------------------------	-------------

Von dem Kunden Lutz K. erhielt der Mitarbeiter drei Gutschriften über insgesamt TDM 27,6 (Zeitraum April 1999 bis Mai 2000). Herr D. erklärte zu den Geldentgängen, dass er für den Kunden K. als "Vermittler" Goldmünzen besorgt habe, die ein von ihm betreuter Kunde verkaufen wollte. Da bei An- und Verkauf der Goldmünzen über die HVB sich für die Kunden wesentlich schlechtere An- und Verkaufspreise ergeben hätten, habe man diesen "privaten Verkauf" unter seiner Vermittlung durchgeführt. Dafür erhielt Herr D. Provisionen über insgesamt DM 290,--.

Auf Nachfrage wollte Herr D. nicht ausschließen, dass in mehr als drei Fällen "Edelmetallgeschäfte" durchgeführt wurden, er könne sich jedoch nicht mehr konkret daran erinnern.

Wir fragten Herrn D., ob es weitere "Gefälligkeiten" für Kunden gab. Dazu erklärte Herr D. zunächst, dass es in der Abteilung (Vermögensanlage HYPO-Bank) üblich gewesen sei, Kupons und Tafelgeschäfte für Kunden auch über eigene Konten abzuwickeln.

Diese Aussage bestritt Herr D. wenig später jedoch wieder, er habe dies so nicht gesagt.

Er wollte jedoch nicht ausschließen, dass es solche "Gefälligkeiten" für Verwandte gegeben habe. Er könne sich zwar nicht an konkrete Geschäfte erinnern, ein Fehlverhalten könne er hierbei aber sowieso nicht erkennen, da es sich "um die Familie handelt".

Wir fragten ihn daraufhin, ob ein Sortengeschäft über EUR 475,44 vom 14.06.02 und anschließender Bareinzahlung des Betrages auf sein Konto, auch eine solche "Gefälligkeit" sein könne. Herr D. gab daraufhin zu, dass er hier Sortengeschäfte für Verwandte unter unzulässiger Ausnutzung der Mitarbeiterkondition durchgeführt habe.

Auf Nachfrage gab Herr D. zu, dass er mehrere Sortengeschäfte für Verwandte und Bekannte durchgeführt habe, ohne sich jedoch an konkrete Details erinnern zu können.

Bezüglich weiterer Bankverbindungen außerhalb des Konzerns, erklärte er zunächst, dass dies nicht der Fall sei. Später gab er zu, dass er ein Depot bei der Dresdner Bank unterhalte über das er Stillhaltengeschäfte und Aktiengeschäfte abwickle. Dieses Depot ist der Compliancestelle der Bethmann Bank gemeldet, Abrechnungsdurchschriften gehen automatisch von der Dresdner Bank an die Bethmann Bank.

Auf die Frage, warum er regelmäßig 2.560 EURO an die RAIBA Schwabach/Roth überweise, erklärte Herr D., dass er dort ein Konto unterhalte und ein Darlehen habe, dieses stehe im Zusammenhang mit einem Grundstückskauf in den 90iger Jahren.

Weder das Konto noch das Darlehen ist der Personalabteilung der Bethmann Bank gemeldet, auch im Einstellungsbogen wurde der Kredit nicht offengelegt.

Bei der Überprüfung der Wertpapiergeschäfte des Herr D. fielen verschiedene Depotüberträge zwischen seinem Depot und denen seiner minderjährigen Kinder auf. Hierzu erklärte Herr D., dass diese im Zusammenhang mit der Ausnutzung der Freibeträge für die Kinder stehen.

Diese Überträge stellen möglicherweise steuerlich ein Problem dar, da die Wertpapiere nicht tatsächlich den Kindern gehören, sondern lediglich für die abzugsfreie Auszahlung von Erträgen "verschoben" wurden.

Diversa Überweisungen an die Bundesschuldenverwaltung (unter Angabe von elf verschiedenen Kundennummern) in den Jahren 2001 und 2002 resultieren aus der Zeichnung und dem Kauf der Sondermünzen "Gold-DM" und "Gold-Euro" im Rahmen der Währungsumstellung. Er habe hierbei die Geschäfte für die Familie und Verwandte über sein Konto abgewickelt und die "Zuteilung" der Stücke übernommen.



Sonder- Revisionsbericht Nr. 20546	Geschäftsfeld Deutschland PNDL Nürnberg 2	Januar 2003
------------------------------------------	----------------------------------------------	-------------

### Bewertung

In Übereinstimmung mit der Rechtsabteilung sehen wir den Verdacht der Provisionsannahme als erwiesen an. Offensichtlich wurde diese für die "Vermittlung" unserer Kunden bezahlt.

Bezüglich seiner „schweizer Geschäftsverbindungen“ hat er wiederholt die Unwahrheit gesagt.

Herr D hat bewusst und gravierend gegen formelle Vorschriften des Geldwäschegesetzes verstoßen.

Bei den Sortengeschäften handelt es sich darüber hinaus um eine unzulässige Vermischung von Angestellten- und Kundengeschäften nach den "Leitsätzen für Mitarbeitergeschäfte".

Durch die Vorgehensweise bei den Edelmetallgeschäften hat er seinen Arbeitgeber geschädigt (entgangenes Geschäft). Herr D ermöglichte außerdem eine anonyme Abwicklung, da hier die Aufzeichnungspflicht für Edelmetallkäufe gem. §143 Abgabenordnung umgangen wurde. Darüber hinaus besteht unter Umständen ein Haftungsrisiko für die Bank, da eine Echtheitsprüfung nicht erfolgte.

Nach anfänglichem Zögern gab Herr D im Verlauf unserer Gespräche diese Verfehlungen zu.

E Peter

### Feststellungen zu den Vorwürfen

Da Herr E auch von Herrn Mollath im Zusammenhang mit Geschäften der früheren HYPO-Bank mit der AKB-Bank genannt wurde, befragten wir ihn zu Hintergründen und Ablauf dieser Geschäfte.

Frau M und Herr D seien an Depotüberträgen von der Bank von Ernst zur Bank Leu beteiligt, erhielten hierfür Provisionen und sind nach wie vor in die Verwaltung der Gelder eingebunden.

Herr E „kann sich mit schweizer Geld trösten“.

Wir konfrontierten Herrn E mit unserer Vermutung, dass Mitarbeiter der Bank aktiv an den Kundenabwanderungen beteiligt waren. Nach intensivem Nachfragen gab Herr E zu, dass dies so gewesen sei. In diesem Zusammenhang nannte er die Namen M und D, die von der Bank Leu Provisionen für die Kundenüberleitung erhielten. So weit er wisse ging der Vorschlag dazu von einem Herrn F aus, der damals von der Bank von Ernst zur Bank Leu wechselte und Herr D und Frau M diese Geschäfte vorschlug. In den Augen von Herrn E kann man den Mitarbeitern D und M dieses Verhalten auch nicht vorwerfen, da die Bank an der Kundenunzufriedenheit selbst schuld sei. Er selbst bestritt jedoch, an Transaktionen beteiligt gewesen zu sein und erklärte, keinerlei Provisionszahlungen erhalten zu haben sowie keine Gelder in der Schweiz zu besitzen.



Sonder- Revisionsbericht Nr. 20546	Geschäftsfeld Deutschland PNDL Nürnberg 2	Januar 2003
------------------------------------------	----------------------------------------------	-------------

Die Behauptung wonach Frau M und Herr D Provisionen von der Bank Leu erhalten haben, bestätigte Herr E am Tag nach unserem Gespräch per Mail erneut. Nach seinem Übergang in die Passivphase der Altersteilzeit zum 01.02.03 widerrief er die Aussage brieflich jedoch wieder.

In einem Telefonat zwischen RET5-L, Herrn I und dem Bankhaus Leu ließ diese "unzweifelhaft durchblicken", dass auch der Mitarbeiter E Provisionen erhielt. In die gleiche Richtung geht ein anonymes Schreiben an die Konzernrevision, in dem außerdem behauptet wird, dass Herr E Gelder in der Schweiz besitze.

In diesem Zusammenhang ist interessant, dass Herr E offensichtlich am 20.12.2002 (also vor unseren Ermittlungen) mit Herrn F von der Bank Leu telefonierte. Dies ergab eine Auswertung der Gespräche seines Diensttelefons. Der Inhalt des Gespräches ist unbekannt.

Herr E sei auf Kundenkosten nach Marbella eingeladen worden.

Tatsächlich bestätigte Herr E auf Nachfrage, dass er einmal von einem Kunden eine Ferienwohnung zu verbilligten Konditionen in Marbella angemietet habe. Dies stellt eine unzulässige Vorteilsnahme dar, die gegenüber den Vorgesetzten meldepflichtig gewesen wäre.

#### Weitere Feststellungen

Auf dem Konto E gehen seit April 1995 monatliche Rentenzahlungen für einen "Heinz E" ein. Hierzu erklärte Herr E, dass es sich um einen Verwandten handelt, der in Brasilien lebt. Bei gelegentlichen Deutschlandbesuchen des Herrn E werden die Beträge angabegemäß an diesen ausgezahlt.

Insgesamt stellten wir vier Kontoverbindungen außerhalb der HypoVereinsbank fest, von denen keine bei GHR gemeldet war. Des weiteren existiert eine nicht gemeldete Vollmacht für das Konto "Kindermission für Kamerun e.V." Lt. Herrn E wurden die Konten noch in der HYPO-Bank gemeldet. Seltsam erscheint jedoch, dass für zwei weitere Vollmachten aus dem gleichen Zeitraum Unterlagen in der Personalakte vorhanden waren.

Im Laufe des Gesprächs gab Herr E zu, dass er über die Schröderbank in Hamburg Wertpapiergeschäfte in nicht unerheblichen Umfang vorgenommen hat. Er begründete dies mit "günstigeren Konditionen". Dies erscheint nach Durchsicht der Abrechnungen wenig plausibel, da zumindest die Mindestprovision ebenfalls EUR 30 beträgt und eine halbjährliche Depotgebühr von 3 Promille bezahlt wurde.

Ein weiteres Depot besteht bei der Sparkasse Roth-Schwabach. Diese Geschäfte wurden nicht an Compliance gemeldet. Herr E beantwortete sogar eine derartige Anfrage der Compliancestelle aus dem Jahr 2001 mit "Fehlanzeige", was eine bewusste Fehlinformation darstellt. Wir haben Herrn E aufgefordert, die Geschäfte umgehend gegenüber Compliance offenzulegen.

Der Mitarbeiter tätigte sowohl bei der Schröderbank als auch bei der HypoVereinsbank umfangreiche und auch spekulative Wertpapiergeschäfte (Haltedauer zum Teil nur einen Tag). Herr E bezeichnet sich selbst jedoch als "nicht hoch spekulativen Anleger". Hier ergibt sich ein Widerspruch zu den umfangreichen Eurex-Geschäften in den Jahren 1998 und 1999 sowie den häufigen Optionsscheingeschäften.

Darüber hinaus hat der Mitarbeiter bei der Zeichnung der Deutschen Post AG im Jahre 2000 unzulässige Mehrfachzeichnungen vorgenommen.



Sonder- Revisionsbericht Nr. 20546	Geschäftsfeld Deutschland PNDL Nürnberg 2	Januar 2003
------------------------------------------	----------------------------------------------	-------------

Ein bei der Schröderbank eingeräumter Effektenkredit wurde ebenso wenig genehmigt bzw. offengelegt wie eine lt. Herrn E übernommene Bürgschaft in Höhe von TDM 20 für den Kunden N (Bekannter von Herrn E ).

In den Jahren 1999 und 2001 erhielt Herr E insgesamt 15.700 DM von Herrn O E. Diese Zahlungen sollen im Zusammenhang mit einem Depotübertrag stehen, bei dem Herr E seinem Bruder Aktien als Kreditsicherheit übertrug.

Die Verwendung von ca. TDM 530 saldierter Abhebungen aus dem Zeitraum 1995-2002 konnte Herr E nicht plausibel begründen. Er gab an, dass er zum Teil Bilder gekauft bzw. Tafelgeschäfte durchgeführt habe. Dies steht jedoch im Gegensatz zu seiner Aussage, dass er "als Wertpapierberater sich immer nur in Aktien engagiert habe". Auch die Erklärung, dass er seine Tochter beim Hausbau finanziell unterstützt habe ist unzureichend, da lt. Herrn E diese kurzfristigen Darlehen wieder zurückgefließen sind.

Des weiteren behauptet er, TDM 50 für eine eigene Immobilie verwendet zu haben. Dieser Immobilienkauf fand jedoch lt. vorliegenden Kontoauszügen bereits in den Jahren 1992/93 statt, eine Verbindung mit den Geldabflüssen ist somit u.E. nicht nachvollziehbar. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der damalige Kaufpreis der Immobilie notariell lediglich TDM 250 betrug, weitere TDM 50 wurden dem Verkäufer "schwarz" übergeben.

Bereits am 17.12.2002 wurden wir von Compliance darüber informiert, dass Herr E gegen Compliance-Richtlinien verstoßen habe:

Am 29.11.02 um 08:23 erschien eine Ad Hoc-Meldung zu der Firma Pfeleiderer AG, worin über günstige Geschäftsprognosen berichtet wurde. Daraufhin gab Herr E eine Kauforder über St. 1.000 Aktien in sein Depot auf. Im Anschluss daran informierte er sieben seiner Kunden, die bereits den Wert im Depot hatten und empfahl ihnen aufgrund der günstigen Geschäftsprognose den Nachkauf des Titels (6 Kunden à St. 1.000 und 1 Kunde à St. 2.000). Dies stellt einen Verstoß gegen das Verbot des "Frontrunnings" dar (§§32, 39 WpHG).

Da der Kurs der Pfeleiderer nicht wie erwartet stieg sondern fiel, versuchte Herr E am 04.12.02 seine Aktien wieder zu verkaufen und gab daher um 08:26 Uhr eine unlimitierte Verkauforder auf. Diese kam jedoch wegen fehlender Umsätze nicht zur Ausführung. Um 10:00 Uhr änderte Herr E selbst diese unlimitierte in eine limitierte, über den Tag hinaus gültige Verkauforder (Limit 4 Euro). Da dieser Kurs am 04.12.02 nicht erreicht wurde, kam auch diese Order nicht zur Ausführung. Am 05.12. um 10:02 Uhr erfasste er einen unlimitierten Kaufauftrag über St. 1.000 für seine Kundin S. Nur deshalb wurde sein eigener limitierter Verkaufsauftrag über 4 EUR ausgeführt. Laut Auskunft des Handels wäre dieser Kurs sonst nicht zustande gekommen. Dies stellt einen Verstoß gegen das Verbot des Gegenlaufens dar (§§ 32, 39 WpHG).

Hinzu kommt, dass die Änderung seiner eigenen Order von Herrn E selbst vorgenommen wurde, was einen Verstoß gegen das Verbot der Eigenanfassung von Orders für Mitarbeiter darstellt.



Sonder- Revisionsbericht Nr. 20546	Geschäftsfeld Deutschland PNDL Nürnberg 2	Januar 2003
------------------------------------------	----------------------------------------------	-------------

Da alle in Pfeiderer getätigten Orders aufgrund der Marktmenge als "Großorder" zu bezeichnen sind, wären sie als solche an Compliance meldepflichtig gewesen. Dies ist in keinem der Fälle erfolgt.

#### Bewertung

Herr E belastete zunächst Frau M und Herrn D, in dem er angab, dass die beiden Mitarbeiter Provisionszahlungen von der Bank Lou erhalten haben. Nach Eintritt in die passive Phase der Altersteilzeit widerrief er diesen Vorwurf jedoch schriftlich wieder.

In Übereinstimmung mit der Rechtsabteilung sehen wir den Verdacht der Provisionsannahme, auch durch Herrn E, als erwiesen an. Offensichtlich wurde diese für die "Vermittlung" unserer Kunden bezahlt.

Bezüglich seiner Bankgeschäfte mit der Schweiz hat er offensichtlich wiederholt die Unwahrheit gesagt.

Er verweigert seit dem 01.02.03 weitere Gespräche, insbesondere zur Klärung der Vorwürfe rund um die „schweizer Geschäfte“. Laut Auskunft seiner Frau ist er erkrankt. Mittlerweile hat er einen Rechtsanwalt eingeschaltet.

Herr E hat gegen die Compliance-Richtlinien verstoßen und sich dadurch auf Kosten eines Kunden selbst Vorteile (höherer Verkaufskurs bei Verkauf von Aktien der Pfeiderer AG) verschafft. Er erklärte, dass ihm die einschlägigen Compliance-Richtlinien nicht bekannt sind und ihm sein Fehlverhalten nicht bewusst war. Dies obwohl er seit mehr als zwanzig Jahren im Wertpapiergeschäft tätig ist.

Herrn E sind verschiedenste Verstöße gegen die "Arbeitsordnung" und die "Leitsätze für Mitarbeitergeschäfte" vorzuwerfen:

- o Vorteilsnahme gegenüber den Vorgesetzten nicht offengelegt
- o Verstoß gegen das Verbot der Mehrfachzeichnung
- o unzulässige Verwendung des eigenen Kontos für Gutschriften Dritter
- o Vollmachten und Drittbankverbindungen gegenüber der Personalabteilung nicht offengelegt
- o Wertpapiergeschäfte bei Drittbank trotz gegenteiliger Bestätigung an Compliance
- o Inanspruchnahme eines Effektenkredites bei Drittinstituten nicht gemeldet

In den Jahren 1995 - 2002 waren von den Konten des Herr E Mittelabflüsse in Höhe von ca. TDM 530 festzustellen. Weder die Herkunft noch die Verwendung der Mittel konnten von ihm plausibel dargelegt werden. Die Möglichkeit, die Summe der Auszahlungen anhand unserer Aufzeichnungen selbst zu überprüfen, nahm Herr E bis zum Abschluss der Revision nicht wahr, obwohl er die Höhe der Auszahlungen nach wie vor bestreitet.

Die Abwicklung des Immobilienkaufes stellt einerseits den Tatbestand der Verkürzung der Grunderwerbsteuer dar und ist andererseits möglicherweise als Beihilfe zur Steuerhinterziehung zu werten. Auf Nachfrage erklärte Herr E, dass gegen ihn bereits früher wegen nicht versteuerten Spekulationsgewinne ermittelt wurde. Es erfolgte damals eine Nachversteuerung der Gewinne. Dazu erklärte er, dass er seither steuerlich eine "reine Weste" habe. Dies erscheint zumindest fraglich.



Sonder- Revisionsbericht Nr. 20546	Geschäftsfeld Deutschland PNDL Nürnberg 2	Januar 2003
------------------------------------------	----------------------------------------------	-------------

G. Carola

Feststellungen zu den Vorwürfen

Frau G. **betreibe, wie seine Frau, die "Schweizer Geschäfte"**

Zu den Geschäften mit schweizer Banken bestätigte Frau G. lediglich die Abwicklung (regelmäßige Besuche des AKB-Vertreters und Versand von Bargeld und Wertpapieren in die Schweiz). Sie gab an, niemals selbst in die Schweiz gefahren zu sein, um dort Kundengeschäfte abzuwickeln. Angabegemäß habe sie auch keine Beziehungen zur Bank Lau oder zu Kunden, die dort betreut werden.

Frau G. **habe, neben ihrer Tätigkeit bei der HypoVereinsbank ein Gewerbe angemeldet, um Wertpapierberatungen auf eigene Rechnung durchzuführen.**

Frau G. **bestritt, ein "Gewerbe angemeldet" zu haben oder Kundenberatungen außerhalb der Bank durchzuführen bzw. durchgeführt zu haben.**

Weitere Feststellungen

Am 24.09.2001 erhielt Frau G. von der von ihr betreuten Kundin Ruth M. (geb. wohnhaft in München, es bestehen keinerlei verwandtschaftliche Beziehungen) eine Gutschrift über DM 25.589,20 mit dem Verwendungszweck "Reise Südafrika für zwei Personen". Frau G. gab zu, von der Kundin zu dieser Reise eingeladen worden zu sein.

Die Frage, ob sie weitere Zuwendungen erhalten habe, verneinte Frau G. zunächst. Erst als wir ihr die Kopie einer Scheckeinreichung auf ihr Konto über DM 25.000,- (Scheckaussteller Frau M.) vorlegten, gab sie zu, auch diesen Betrag erhalten zu haben. Zu dem Hintergrund befragt, erklärte Frau G., dass sie sich daran nicht mehr erinnern könne, sie müsse dies erst einmal recherchieren.

In einer später nachgereichten schriftlichen Stellungnahme erklärte Frau G. hierzu, dass sie zu der Kundin M. seit 1990 eine sehr enge Verbindung aufgebaut habe. Sie spricht hierbei von einer Art "Großmutter-Enkel-Beziehung". In Anerkennung ihres Einsatzes in geschäftlicher und persönlicher Hinsicht erhielt Frau G. von Frau M. den Scheck über TDM 25. Die notwendige Offenlegung der Zuwendungen gegenüber den Vorgesetzten hat Frau G. angabegemäß hierbei nicht bedacht.

In diesem Zusammenhang fiel eine weitere ungewöhnliche Buchung auf:

Am 25.09.2002 wurden vom Konto M. TEUR 10 (Auszahlung wurde von Frau M. selbst unterschrieben) abgeboben. Am 26.09.02 erfolgte eine Scheckeinreichung über TEUR 10 auf dem gleichen Konto. Dieser Scheck war von Frau M. z.L. ihres Postbankkontos ausgestellt, als Empfänger ist Frau Carola G. eingetragen. Zu den Hintergründen befragt, führte Frau G. an, dass sie von diesem Vorgang nichts wisse. Sie habe keine weiteren Zuwendungen von Frau M. erhalten.

Die Einzahlungen erklärte sie mit Zuwendungen der Familie.

Die Kundin M. kann zu den Vorgängen nicht mehr befragt werden. Sie verstarb am 14.12.2002.



Sonder- Revisionsbericht Nr. 20546	Geschäftsfeld Deutschland PNDL Nürnberg 2	Januar 2003
------------------------------------------	----------------------------------------------	-------------

Obwohl Frau G zunächst bestritt, Vollmachten erhalten zu haben, gibt es eine Vollmacht über die Konten ihrer Mutter. Diese wurde bisher nicht an GHR gemeldet. Frau G wurde aufgefordert, diese umgehend nachzumelden.

In einer schriftlichen Stellungnahme erklärte Frau G, dass sie 1997 die Vermögenswerte ihrer Mutter im Rahmen eines Selbsteinschätzungsbogens, sowie die Vollmachtserteilung gegenüber ihrem damaligen Vorgesetzten, Herrn H, offengelegt habe.

Diese Vorgehensweise entspricht jedoch nicht den damaligen Weisungen der HYPO-Bank, wonach die Vollmachtserteilung der Personalabteilung schriftlich hätte angezeigt werden müssen (TWD P 1-1-3 vom 12.12.1994). Die Erstellung eines Selbsteinschätzungsbogens (Analysebogen) ist in diesem Zusammenhang unerheblich.

Die Frage, ob sie Konten außerhalb der HypoVereinsbank unterhalte, verneinte Frau G. Erst als wir ihr zwei Überweiskopien z. G. eines Kontos bei der Commerzbank Nürnberg vorlegten, gab sie zu, dort ein Konto mit Depot zusammen mit ihrer Mutter zu unterhalten, über welches auch Aktiengeschäfte abgewickelt wurden.

Aus nachgereichten Unterlagen ist ersichtlich, dass das Depot bei der Commerzbank auf G Carola alleine lautet. Die Mitarbeiterin erklärte dazu schriftlich, dass es sich hierbei um Vermögenswerte ihrer Mutter handelt, die wegen familiärer Probleme der Eltern - auf Wunsch der Mutter - auf ihren Namen angelegt wurden. Eine steuerliche Würdigung des Vorgangs wurde von uns nicht vorgenommen, jedoch erscheint die Vorgehensweise nicht unproblematisch.

Hinzu kommt, dass Frau G am 13.03.2001 bezüglich der Anfrage von Compliance, ob WP-Geschäfte außerhalb der HVB getätigt werden, diese mit "Fehlanzeige" beantwortet hat, was eine bewusste Falschinformation darstellt.

Wir haben Frau G aufgefordert, zunächst die in den letzten beiden Jahren dort getätigten Wertpapiergeschäfte gegenüber Compliance nachträglich offenzulegen.

In den Jahren 1999 und 2000 kam es im Zusammenhang mit Neuemissionen bzw. Spekulationsgeschäften am Neuen Markt zu der Vermischung von Mitarbeiter- und Kundengeschäften (mit ihrer Mutter G, Margit sowie zwei Bekannten H, Christian und B Thomas).

#### Bewertung

Unabhängig von der letzten, nicht zweifelsfrei zuordenbaren Zuwendung über TEUR 10 stellt die Annahme der Einladung zur Südafrikareise und die Annahme des Schecks über TDM 25 einen Verstoß gegen die Arbeitsordnung und den einschlägigen ZAD dar, da die Zuwendungen nicht gegenüber den Vorgesetzten offengelegt wurden. Von uns unberücksichtigt blieb dabei die steuerliche Behandlung dieser Zuwendungen.

Frau G sind noch weitere Verstöße gegen die Arbeitsordnung bzw. die Leitsätze für Mitarbeitergeschäfte vorzuwerfen.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass Frau G sämtliche Vorwürfe auch auf Nachfragen nicht zugab, sondern erst als ihr die jeweiligen Unterlagen vorgelegt wurden.



M Kurt

Im Zusammenhang mit den von Herrn D. durchgeführten Edelmetallgeschäften für Kunden (private Vermittlung von Goldmünzen ohne Einschaltung der Bank) war als weiterer Vermittler der Mitarbeiter M beteiligt.

Feststellung/Bewertung

Durch diese Vorgehensweise hat er seinen Arbeitgeber geschädigt (eingangenes Geschäft). Er ermöglichte außerdem eine anonyme Abwicklung, da hier die Aufzeichnungspflicht für Edelmetallkäufe gem. §143 Abgabenordnung umgangen wurde. Darüber hinaus besteht unter Umständen ein Haftungsrisiko für die Bank, da eine Echtheitsprüfung nicht erfolgte.

Herr M gab die Durchführung der Geschäfte zu. Er bestritt jedoch an weiteren "Gefälligkeiten" für Kunden beteiligt gewesen zu sein. Er wies auch nichts von weiteren Gefälligkeiten von Kollegen für Kunden.

Aus dem Gespräch mit Herrn M haben wir den Eindruck gewonnen, dass er über mehr Informationen verfügt. Dies ist aber nicht zu beweisen.

2 ZUSAMMENFASSENDES ERGEBNIS

2.1 Vorwürfe des Herrn Mollath bezüglich der "schweizer Geschäfte"

- Die Anschuldigungen des Herrn Mollath klingen in Teilbereichen zwar etwas diffus, unzweifelhaft besitzt er jedoch "Insiderwissen". Alle nachprüfbaren Behauptungen haben sich als zutreffend herausgestellt. Die geleisteten Provisionszahlungen hat das Bankhaus Leu mehr oder weniger direkt bestätigt.
- Es ist nicht auszuschließen, dass Herr Mollath die Vorwürfe bezüglich des Transfers von Geldern von Deutschland in die Schweiz in die Öffentlichkeit bringt. Er selbst spricht in diesem Zusammenhang auch vom "größten und wahnsinnigsten Steuerhinterziehungs-skandal" in dem auch die Hypo Vereinsbank verstrickt sei.
- Herr Mollath, der einen Handel mit Autoersatzteilen betreibt, war bisher auf die finanzielle Unterstützung durch seine Frau angewiesen (u.a. HVB-Darlehen über ca. 82 TEUR). Dies birgt die Gefahr, dass er eventuell versucht, sein Wissen zu "verkaufen". Hinzu kommt, dass Herr Mollath möglicherweise noch über vertrauliche Belege/Unterlagen aus dem Besitz seiner Frau verfügt.



## 2.2 Weiteres Fehlverhalten von Mitarbeitern

- Allen Mitarbeitern waren viele und gravierende Verfehlungen bzw. Verstöße gegen interne Richtlinien und externe Vorschriften (u.a. Abgabenordnung, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz) anzulasten.
- Die Mitarbeiter, insbesondere Frau M., haben wenig dazu beigetragen, die gegen sie und die Bank erhobenen Vorwürfe zu entkräften. Sie haben durch unkooperatives Verhalten und das teilweise Zurückhalten von Informationen die Recherchen erschwert und in die Länge gezogen. Sachverhalte wurden meist erst nach Vorlegen von Belegen etc. zugegeben.

## 3 EMPFEHLUNG/MAßNAHME

Die Geschäftsleitung der Bethmann Bank hat die entsprechenden personellen Konsequenzen vollzogen:

### M Petra

- In Übereinstimmung mit der Rechtsabteilung der HVB wurde der Mitarbeiterin am 25.02.2003 außerordentlich gekündigt.

### D Wolfgang

- Der Mitarbeiter hat am 25.02.2003 selbst gekündigt und ist somit einer außerordentlichen Kündigung zuvor gekommen.
- Der Geldwäschebeauftragte der Bethmann Bank verzichtet nach Abstimmung mit dem Geldwäschebeauftragten der HVB auf eine Verdachtsanzeige, da er annimmt, dass es sich nach Prüfung der Umstände nicht um deliktische Gelder handeln dürfte. Unabhängig davon wurde dem Mitarbeiter die Zuverlässigkeit nach dem Geldwäschegesetz abgesprochen und entsprechende arbeitsrechtliche Konsequenzen gefordert.

Auf weitere Maßnahmen wurde wegen der Trennung von den Mitarbeitern verzichtet.

Mit dem Niederlassungsleiter wurde vereinbart:

### E Peter

- Dem Mitarbeiter wurde eine außerordentliche Verdachtskündigung ausgesprochen und am 10.03.2003 übergeben.
- Der Mitarbeiter erhält für das Jahr 2002 keinen Leistungsbonus.
- Über den Geldwäschebeauftragten ist über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

### G Carola

- Die Mitarbeiterin erhält eine Abmahnung.
- Die Mitarbeiterin erhält für 2002 keinen Leistungsbonus.
- In Zusammenarbeit mit GHC wird die Niederlassungsleitung versuchen, sich von der Mitarbeiterin zu trennen.

### M Kurt

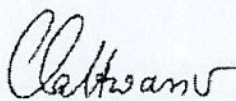
- Der Mitarbeiter erhält eine schriftliche Ermahnung.



Das Ergebnis der Prüfung wurde am 12.02.2003 und 25.02.2003 mit Herrn H (Geschäftsleiter Bankhaus Bethmann), Frau F (RET5), Herrn H (Personalabteilung Bankhaus Bethmann) und Herrn P (Leiter Organisation und Personal, Bankhaus Maffei) sowie am 18.02.2003 und 04.03.2003 mit Herrn M (NDL-L Nürnberg 2) und Herrn H (GHC2NU) besprochen.

Die geprüften Organisationseinheiten haben in den Schlussbesprechungen bestätigt, dass Revisionsbericht und Maßnahmenkatalog (Maßnahmen/Empfehlungen im Sinne Maß und Anregungen der Revision) ausreichend besprochen und die Sachverhalte korrekt dargestellt wurden.

Konzernbereich Revision



(Abteilungsleiter)

17. März 2003

gez. Heß

(Prüfungsleiter)

Hinweis w/Maßnahmenempfehlung:

Die Revision überwacht die Erledigung der vereinbarten Maßnahmen.

Ungeachtet dessen wird die Erledigung der Maßnahmenblätter auch durch das Qualitätsmanagement nachgehalten.

Über wesentliche Mängel, die empfohlenen Maßnahmen zu ihrer Behebung und über die erfolgte Umsetzung dieser Maßnahmen wird im jährlichen REV-Gesamtericht an die Geschäftsleitung berichtet. Werden die wesentlichen Mängel in einem bestimmten Bereich nicht in einer angemessenen Zeit beseitigt, hat der REV-L darüber zunächst den für das betreffende Sachgebiet zuständigen Geschäftsleiter schriftlich zu informieren. Erfolgt die Mängelbeseitigung nicht, so ist die gesamte Geschäftsleitung spätestens im Rahmen des nächsten Gesamterichtes schriftlich zu unterrichten.